

RS VwGH Erkenntnis 1994/06/18 94/11/0122

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.06.1994

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/23 90/10/0174 1 **Stammrechtssatz**

Von neu hervorgekommenen Tatsachen oder Beweismitteln kann nur dann gesprochen werden, wenn diese bei Abschluß des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden gewesen sind, deren Verwertung der Partei aber ohne ihr Verschulden erst nachträglich möglich geworden ist

(Hinweis E 10.12.1928, 406/28, VwSlg 15445 A/1928).

Schlagworte

Neu hervorgekommene entstandene Beweise und Tatsachen nova reperta nova producta Verschulden

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at